Urkundenverzeichnis-Nr. /2026 d40/2267-26

Verhandelt zu Lippstadt

am

Vor mir, Notar

Andreas Schäfermeier

mit dem Amtssitz in Lippstadt

erscheinen heute:

1. Herr **Franz-Bernd Köster**, geb. am 24.12.1954, und
   Frau **Evelin Dresbur**, geb. am 08.07.1971,
   beide wohnhaft in Warstein, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vorstandsmitglieder des **Warsteiner Reitverein e. V.**,
   eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80027.

2. Frau **Beate Schulte-Hötte**, geb. am 30.05.1980, und
   Frau **Heike Prinz-Rüther**, geb. am 03.07.1974,
   wohnhaft in Rüthen, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vorstandsmitglieder des **Reiterverein Rüthen und Umgebung**, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80059.

Der Erschienene Franz-Bernd Köster ist dem Notar von Person bekannt. Die übrigen Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages.

Die Erschienenen bestätigten vorab, dass weder der amtierende Notar noch eine mit diesem zur Berufsausübung verbundene Person in der Angelegenheit, die Gegenstand der heutigen Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes einseitig für einen von ihnen tätig oder tätig gewesen ist.

Sodann erklärten die Erschienenen:

§ 1
Vorbemerkung

Im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg ist unter VR 80027 der

Warsteiner Reitverein e. V.

eingetragen (auch „übertragender Rechtsträger“ genannt).

Weiter ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80059 der

Reiterverein Rüthen und Umgebung

eingetragen (auch „übernehmender Rechtsträger“ genannt).

§ 2
Vermögensübertragung

Der Warsteiner Reitverein e. V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den Reiterverein Rüthen und Umgebung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 3
Gegenleistung

Die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder des übernehmenden Rechtsträgers. Die Mitgliedschaften bestehen zu den in der Satzung des Reiterverein Rüthen und Umgebung bestimmten Bedingungen fort.

§ 4
Schlussbilanz

Die beteiligten Rechtsträger sind als eingetragene Vereine nicht bilanzierungspflichtig. Der Verschmelzung wird daher die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des übertragenden Vereins zum 30.06.2026 gem. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

§ 5
Verschmelzungsstichtag

Die Übernahme des Vermögens des Warsteiner Reitverein e. V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2026, 24:00 Uhr. Vom 01.01.2027, 0:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Warsteiner Reitverein e. V. als für Rechnung des Reiterverein Rüthen und Umgebung vorgenommen.

§ 6
Besondere Rechte

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem Reiterverein Rüthen und Umgebung nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 7

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgan, noch den Abschlussprüfern oder den Verschmelzungsprüfern gewährt.

§ 8

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Weder der Warsteiner Reitverein e. V. noch der Reiterverein Rüthen und Umgebung haben Arbeitnehmer oder einen Betriebsrat.

§ 9

Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein

Die Mitglieder beider Vereine sind keine Anteilsinhaber, sondern besitzen lediglich Mitgliedschaftsrechte. Daher können auch keine Anteile umgetauscht oder Barabfindungen gewährt werden.

Soweit ein Mitglied des Warsteiner Reiterverein e. V. bereits Mitglied im Reiterverein Rüthen und Umgebung ist (Doppelmitgliedschaft), erhält es im Reiterverein Rüthen und Umgebung keine weitere Mitgliedschaft.

§ 10

Zustimmung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben der Verschmelzung jeweils mit mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt. Insofern wird Bezug genommen auf die Beschlüsse in den notariellen Niederschriften vom 11.12.2026 (UVZ-Nr. … und … /2026 des Notars Andreas Schäfermeier. Abschriften der beiden Niederschriften sind dieser Urkunde als **Anlage 1** und **2** beigefügt.

§ 11
Verschmelzungsprüfung

Bei keinem der beteiligten Vereine wurde von mindestens 10 % der Mitglieder die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung verlangt. Zur Dokumentation wird auf die bereits unter § 10 aufgeführten Niederschriften verwiesen, die die entsprechenden Beschlüsse enthalten.

§ 12
Verschmelzungsbericht

Die vertretungsberechtigten Vorstände der beiden Vereine haben einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht erstellt und in den jeweiligen Mitgliederversammlungen vorgestellt.

Der Verschmelzungsbericht lag ab dem Tag der Einladung zur Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Reiterverein Rüthen und Umgebung aus. Der Warsteiner Reitverein e. V. hat den Verschmelzungsbericht ab dem Tag der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme in den Räumen des 1. Vorsitzenden und in den Geschäftsräumen des Notars Andreas Schäfermeier ausgelegt. Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsbericht auf der Website des Warsteiner Reitverein e. V. veröffentlicht.

Der gemeinsame Verschmelzungsbericht ist als **Anlage 3** beigefügt.

§ 13
Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beteiligten Vereinen entstehenden Kosten trägt der Reiterverein Rüthen und Umgebung.

§ 14
Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit den Notarfachwirt Matthias Falke und die Reno-Fachangestellte Anne Koppmeier, beide dienstansässig Kastanienweg 9, 59555 Lippstadt, jeden einzeln unter Befreiung von den

Beschränkungen des § 181 BGB sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des vorstehenden Verschmelzungsvertrages und der vorstehenden Beschlüsse erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Von der Vollmacht darf nur in dem Notariatsbüro Schäfermeier, Klocke, Vieweg-Puschmann in Lippstadt Gebrauch gemacht werden.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: